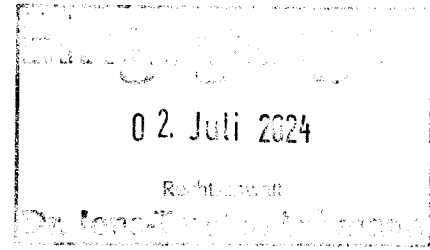


Abschrift

Sozialgericht Frankfurt (Oder)

Az.: S 14 AS 214/24 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Landkreis Oder-Spree
PRO Arbeit - Kommunales Jobcenter
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

- Antragsgegner -

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) am 26. Juni 2024 durch den Richter am Sozialgericht _____ beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich € 397,30 ab 1. Mai 2024 bis zum 31. Oktober 2024, zu gewähren.**
- 2. Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Dr. Lehmann ab Antragstellung ohne Ratenzahlung bewilligt.**
- 3. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Erbringung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Die 1960 geborene Antragstellerin bezieht laufend Leistungen nach dem SGB II vom Antragsgegner. Sie ist Mieterin einer Wohnung in Eisenhüttenstadt, für die eine monatliche Gesamtmiete in Höhe von € 397,30 zu zahlen ist.

Der Antragsgegner bewilligte nach dem Inhalt der vorliegenden Akte zuletzt mit Bescheid vom 29.04.2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2024 auf den Folgeantrag der Antragstellerin nur vorläufige Leistungen für den Regelbedarf für den Zeitraum Mai 2024 bis einschließlich Oktober 2024. Hiergegen ist seit dem 04.06.2024 eine Klage am Sozialgericht Frankfurt (Oder) anhängig, die unter dem Aktenzeichen S 14 AS 264/24 geführt wird.

Für den vorherigen Leistungszeitraum November 2023 bis April 2024 ist ebenfalls wegen Nichtberücksichtigung der Kosten für Unterkunft und Heizung bei vorläufiger Gewährung nur der Leistungen für den Regelbedarf unter dem Aktenzeichen S 14 AS 587/23 eine Klage am Sozialgericht Frankfurt (Oder) anhängig.

Mit Beschluss vom 25.03.2024 hat das Sozialgericht Frankfurt (Oder) im Eilverfahren zu dem Aktenzeichen S 14 AS 82/24 ER im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner verpflichtet, für den Zeitraum ab 14.02.2024 bis zum 30.04.2024 vorläufig Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren. Hiergegen ist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 20 AS 364/24 B ER vom Antragsgegner Beschwerde eingelegt worden, über die noch nicht entschieden wurde.

Am 08.05.2024 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zum Sozialgericht Frankfurt (Oder) gestellt und die Beiordnung des

Prozessbevollmächtigten des Hauptsacheverfahrens beantragt. Sie wendet sich gegen die erneute Nichtberücksichtigung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Mit Schriftsatz vom 15.05.2024 hat der Prozessbevollmächtigte des Hauptsacheverfahrens die Übernahme des Mandats für die Antragstellerin mitgeteilt.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich € 397,30 ab 1. Mai 2024 bis zum 31. Oktober 2024, zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragstellerin habe nicht nachgewiesen, dass sie die angemietete Wohnung tatsächlich zu Wohnzwecken nutze. Dem widersprüchen die außerordentlich geringen Verbrauchswerte bei Trinkwasser, Strom und Heizung. Nach § 22 Abs. 1 SGB II seien nur tatsächliche Kosten der Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit sie angemessen sind. Bewohne ein Leistungsbezieher – wie vorliegend die Antragstellerin – eine Wohnung nicht tatsächlich (gemeint ist offenkundig der Aufenthalt in einer angemieteten Wohnung), dann seien diese Kosten nicht berücksichtigungsfähig. Ein Anspruch auf Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung sei nicht glaubhaft gemacht worden.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Antragsgegner lagen vor.

II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf vorläufige Berücksichtigung ihrer Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei der Leistungsberechnung.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist etwa dann der Fall, wenn dem Antragsteller ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22.11.2002, 1 BvR 1586/02, Rn. 5ff.).

Einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis setzen nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG einen Anordnungsanspruch, also einen materiellen Anspruch, den der Antragsteller als Kläger im Hauptsacheverfahren geltend zu machen hätte, und einen Anordnungsgrund voraus, d. h. es muss eine besondere Eilbedürftigkeit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vorliegen. Die Angaben hierzu hat der Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie ist nach dem Kenntnisstand der Kammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Erhebliche Bedenken hat hiergegen auch der Antragsgegner nicht vorgebracht oder belegt. Vielmehr gewährt auch er der Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II, wenn auch in zu geringer Höhe.

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II Anspruch auf Bürgergeld. Dieser Anspruch umfasst nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II unter anderem auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Diese Bedarfe werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind. Tatsächliche Kosten entstehen der

Antragstellerin aufgrund mietvertraglicher Verpflichtung vorliegend in Höhe von monatlich € 397,30. Nach Ermittlungen des Antragsgegners beim Vermieter der Antragstellerin wird der Mietvertrag durch Zahlungen erfüllt. Dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Diese Kosten der Antragstellerin sind vorliegend auch als Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen. Es mag sein, dass der Bedarfsfeststellungsdienst bei seinem Hausbesuch am 02.03.2023 keine „mustergültige“ Wohnung vorgefunden hat. Aus den Ausführungen lässt sich jedoch entnehmen, dass die Wohnung zumindest bewohnbar ist. Auch die geringen Verbräuche sprechend nicht zwingend gegen eine Nutzung, zumal es im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch nicht auf Feststellungen der Häufigkeit der Nutzung und deren Wertung ankommt. Insoweit wird auf die Ausführungen des Gerichts im - rechtskräftigen - Beschluss vom 18.07.2022 zum Aktenzeichen S 17 AS 261/22 ER sowie im Beschluss vom 17.05.2023 zum Aktenzeichen S 26 AS 154/23 ER und zuletzt auch im Beschluss vom 25.03.2024 zum Aktenzeichen S 14 AS 82/24 ER verwiesen.

Für den hier streitigen Fortzahlungsantrag ab Mai 2024 ist der Kammer bereits im vorhergehenden Parallelverfahren S 14 AS 587/23 im gerichtlichen Erörterungstermin am 21.03.2024 vom Antragsgegner aber mitgeteilt worden, dass er grundsätzlich auch weiterhin keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigen wolle und stets auf einer Entscheidung des Gerichts bestehen werde.

Doch auch vor diesem Hintergrund kann sich die Kammer in diesem weiteren einstweiligen Rechtsschutzverfahren hinsichtlich ihrer Rechtsauffassung nur wiederholen:

Das Gericht hat bereits im Erörterungstermin vom 21.03.2024 des parallelen Hauptsacheverfahrens S 14 AS 587/23 den Hinweis gegeben, dass Zweifel bei der Nutzung einer Wohnung die Frage des ständigen Aufenthalts im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners berühren. Der Nachweis von Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne von tatsächlichen Aufwendungen der Antragstellerin bleibt erbracht, sodass keine Rechtsgrundlage für eine

Nichtberücksichtigung dieser Kosten erkennbar ist. Etwas Neues hat der Antragsgegner insoweit weiterhin nicht vorgebracht.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund (rückwirkend ab 01.05.2024 für eine monatliche Mietzahlung) glaubhaft gemacht. Ihr ist bei der bestehenden Deckungslücke nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Prozesskostenhilfe ab Antragstellung lagen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder), Eisenhüttenstädter Chaussee 48, 15236 Frankfurt (Oder), schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Beglaubigt